

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Überlassung von Turnhallen der Samtgemeinde Velpke an Schulfremde

Allgemeine Bestimmungen für die außerschulische Benutzung

1. Die Turnhallen der Samtgemeinde Velpke können auf Antrag zur Mitbenutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schule dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag auf Benutzung ist bei der Samtgemeinde rechtzeitig zu stellen.

Die Turnhallen werden im allgemeinen durchgehend mit Ausnahme der Feiertage sowie der Sommerferien und Weihnachtsferien für den allgemeinen Übungsbetrieb zur Benutzung überlassen. In Ausnahmefällen können die Hallen in den Weihnachtsferien auf Antrag, bei der Samtgemeinde Velpke, für Turniere genutzt werden.

Da an Sonnabenden und Sonntagen und teilweise in den Schulferien keine Reinigung durch den Hausmeister stattfindet, ist die Turnhalle an diesen Tagen von den Nutzern im besenreinen Zustand zu hinterlassen.

Die Schulen können die Turnhallen jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.

Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Turnhallen nur in Ausnahmefällen überlassen.

2. Die Samtgemeinde Velpke kann die Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Samtgemeinde Velpke entstehen.
3. Bei der Überlassung von Turnhallen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Veranstaltern die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vom 24.07.53 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, die genehmigten Benutzungszeiten zu beschränken, wenn eigene Veranstaltungen durchgeführt werden oder wenn durch Bau- oder Reinigungsarbeiten eine Benutzung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
5. Den Benutzern werden die Turnhallen zur Benutzung im den Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Turnhalle jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Einrichtungen, Anlagen oder Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.

Die ggf. festgestellten Schäden sind unverzüglich der Samtgemeinde Velpke zu melden.

6. Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die durch Personen, die während einer Veranstaltung anwesend sind, verursacht werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Samtgemeinde Velpke die Kosten für die Beseitigung der Schäden oder für die Neuanschaffungen sofort nach Durchführung der Reparatur bzw. Auftragserteilung und Vorliegen der Rechnung zu erstatten.
7. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen. Inventar darf nicht entfernt werden.

Es ist auf sparsamen Verbrauch von Strom und Wasser zu achten.

8. Jegliche Haftpflicht (auch die als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB) der Samtgemeinde Velpke oder eines ihrer Beauftragten für Unfälle ist ausgeschlossen.
9. Die Benutzer, die ihre Übungsstunden ausfallen lassen wollen, haben rechtzeitig der Samtgemeinde Velpke davon Kenntnis zu geben.
10. **Der Benutzer hat im übrigen die festgesetzten Benutzungszeiten pünktlich einzuhalten.**
11. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hat der Benutzer oder dessen Beauftragter zu sorgen. Den Weisungen des jeweiligen Schulleiters oder des Beauftragten der Samtgemeinde Velpke (Schulhausmeister – Hallenwart usw.) ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gestatten.
12. Es ist grundsätzlich verboten, die Turnhallen mit Straßenschuhen zu betreten. Sämtliche Sportarten dürfen nur in Turnschuhen mit heller Sohle bzw. in Strümpfen oder barfuß ausgeführt werden. Die Turnschuhe müssen sauber sein und bereits vor dem Betreten der Turnhalle in den Umkleieräumen angezogen werden. Zuschauer in Straßenschuhen dürfen die ihnen vom Hausmeister oder Übungsleiter zugewiesenen Plätze einnehmen.
13. Die Turnhallen dürfen nur in Anwesenheit der Übungsleiter oder deren Stellvertreter benutzt werden. Die Übungsleiter betreten die Halle als erster und verlassen sie als letzter.
14. Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Die für das Kinderturnen bestimmten Geräte, die durch den Gebrauch Erwachsener Schaden leiden können, dürfen nur von Kindern benutzt werden.

Benutzte, verstellbare Geräte sind stets wieder auf die niedrigste Höhe zurückzustellen und an den für sie bestimmten Platz zu bringen. Sie dürfen nicht auf den Rollen stehen bleiben.

Matten dürfen nur durch Tragen oder mit dem Mattenwagen befördert werden. Das Schleifen über den Boden ist verboten.

Klettertaue dürfen nicht verknotet und nicht zum Schaukeln benutzt werden.

Box- und andere Hilfsgeräte dürfen an den Turngeräten nicht befestigt werden.

15. Die Benutzung von Hanteln und Gewichten ist nur aufgrund einer besonderen Genehmigung der Samtgemeinde Velpke oder deren Beauftragten unter Verwendung der dazu vorgesehenen Bodenplatten gestattet.
16. Ungeordnetes Spielen mit Hohlbällen außerhalb des Hallennutzungsraumes (Umkleide- und Geräteraum) wird untersagt.
17. Die Benutzer dürfen Geräte, Schränke, Kisten und dergleichen in der Halle oder in den Nebenräumen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Velpke unterbringen.
18. **Das Rauchen ist generell in den Räumen verboten. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Foyer erlaubt.**
19. Die Turnhallen Danndorf und Gr. Twülpstedt müssen bis spätestens 22.00 Uhr und die Turnhalle in Bahrdorf bis 21.30 Uhr geräumt sein.
20. **Bei groben Verstößen kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.**

Velpke, den 16.12.2003

Der Samtgemeindedirektor

gez.

(Schlichting)